



Neues Rechnungslegungsrecht

Der Bundesrat hat am 23. November 2012 entschieden, das neue Rechnungslegungsrecht auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Dabei werden die Vorschriften zur Buchführung und Rechnungslegung neu geregelt und strukturiert. Gerne informieren wir Sie nachstehend über die wichtigsten Änderungen vom alten auf das neue Recht.

Gemäss den Übergangsbestimmungen haben die Unternehmen zwei Jahre Zeit, um die neuen Rechnungslegungsvorschriften umzusetzen. Ab dem Geschäftsjahr 2015 ist das neue Recht von allen zwingend anzuwenden. Bei Konzernrechnungen müssen die neuen Bestimmungen ab dem Jahr 2016 angewendet werden.

Eine freiwillige Anwendung der Bestimmung ist bereits ab 1.1.2013 möglich.

Die Übersicht

01.01.2013	Inkrafttreten neues Rechnungslegungsrecht
31.12.2013	Rechnungslegung nach neuem Recht freiwillig möglich (Option)
31.12.2014	Rechnungslegung nach neuem Recht freiwillig möglich (Option)
31.12.2015	Erster Einzelabschluss zwingend nach neuem Recht
31.12.2016	Erste Konzernrechnung zwingend nach neuem Recht

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Die anzuwendenden Vorschriften hängen nicht mehr von der Rechtsform, sondern von der wirtschaftlichen Bedeutung eines Unternehmens ab.
- Unternehmen, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen zusätzlich zur Jahresrechnung eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht erstellen sowie im Anhang weitere Angaben aufführen.
- Die Schwellenwerte, für die Bestimmung der gesetzlichen notwendige Erstellung einer Konzernrechnung, werden auf 20 Millionen Bilanzsumme, 40 Millionen Umsatz und 250 Mitarbeiter erhöht.
- Stille Reserven bleiben weiterhin zulässig.
- Die Risikobeurteilung im Anhang zur Jahresrechnung wird nicht mehr verlangt und entfällt für KMU-Gesellschaften.
- Die Jahresrechnung und die Buchhaltung können in Schweizer Franken oder einer funktionalen Fremdwährung sowie in einer Landessprache oder in Englisch geführt werden.
- Aktiven und Verbindlichkeiten sind in der Regel einzeln zu bewerten. Die Gesamtbewertung fällt weitgehend dahin.
- Aktiven mit Börsenkurs oder beobachtbarem Marktpreis dürfen neu über den Anschaffungswert hinaus bewertet werden.

DIE BILANZ

Die Darstellung der Bilanz erfährt einige Anpassungen mit verbindlichen Mindestgliederungsvorschriften. Unter anderem werden in den Aktiven Wertschriften mit Kurswerten von den anderen Wertschriften getrennt ausgewiesen und die Finanzanlagen von den Beteiligungen getrennt aufgeführt. Gründungs-, Organisations- und Kapitalerhöhungskosten – die nach bisherigem Recht aktiviert werden durften – müssen neu im Aufwand verbucht werden. In den Passiven werden sowohl beim kurz- als auch beim langfristigen Fremdkapital die verzinslichen Verbindlichkeiten separat dargestellt. Auch beim Eigenkapital gibt es leichte Anpassungen.

DIE ERFOLGSRECHNUNG

Bei der Darstellung der Erfolgsrechnung gibt es wenig Änderungen. Finanzaufwand und Finanzertrag müssen je in eigenen Positionen ausgewiesen werden und neu ist der separate Ausweis von ausserordentlichem, einmaligem und periodenfremdem Aufwand und Ertrag vorgeschrieben. Neben den Abschreibungen sind neu auch die Wertberichtigungen in einer separaten Position auszuweisen.

DER ANHANG

Neu haben alle Unternehmen - mit Ausnahme der Einzelunternehmen und der Personen Gesellschaften - einen Anhang zu erstellen. Die Angaben zur Risikobeurteilung und die Offenlegung der Brandversicherungswerte sind nicht mehr aufzuführen.

Mindestangaben im Anhang

- Grundsätze der Rechnungslegung
- Angaben und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung
- Gesamtbetrag einer allfälligen Nettoauflösung der stillen Reserven
- Weitere vom Gesetz verlangte Angaben. Dazu gehören namentlich folgende Positionen:
 - Name, Rechtsform, Sitz
 - Anzahl Mitarbeiter
 - Beteiligungen mit Angabe des Kapital- und Stimmenanteils
 - Anzahl eigener Anteile, die vom Unternehmen gehalten werden
 - Kauf/Verkauf eigener Anteile inkl. Beteiligungen
 - Restbetrag der Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen mit einer Fälligkeit von mehr als zwölf Monaten
 - Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
 - Sicherheiten zugunsten Dritter
 - Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
 - Eventualverbindlichkeiten
 - Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie Mitarbeitende
 - Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung
 - Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - Gründe bei vorzeitigem Rücktritt der Revisionsstelle
 - Angaben zu Anleiheobligationen (Betrag, Zinssätze, Fälligkeiten und weiteren Konditionen)*
 - Honorar der Revisionsstelle (je gesondert für Revision und andere Dienstleistungen)*

*nur bei grösseren Unternehmen gemäss Art. 961a OR

WORAUF IST BEI DER UMSTELLUNG ZU ACHTEN?

Damit bei der erstmaligen Umsetzung der neuen Vorschriften keine Verzerrungen beim Vorjahresvergleich entstehen, kann bei der ersten Jahresrechnung nach neuem Recht die Vorjahresspalte weggelassen werden. Werden die Vorjahreswerte nach altem Recht aufgeführt, muss dies im Anhang erwähnt werden.

Sollen auch die Vorjahreswerte bei der Einführung nach neuem Recht dargestellt werden, muss die Buchhaltung vor dem 01.01.2014 auf den neuen Standard umgestellt sein.

Die neuen Rechnungslegungsnormen sind nicht «bahnbrechend» oder völlig ausserhalb der bisherigen Normen. Es ist jedoch ratsam, den **Kontoplan** nach den neuen Normen **anzupassen** (neue Konten, neue Gruppierungen, neue Darstellungen). Neue Kontozeilen sind einzufügen und bisher bekannte zu eliminieren (Gründungskosten, Erlös aus Anlagenverkäufen, Eigene Aktien und deren Reserven etc.).

Der **Anhang zur Jahresrechnung ist neu zu strukturieren** und anzupassen.

Zudem sind Auswirkungen in Bezug auf die Bewertung (Einzelbewertung, Marktpreise) der Aktiven und Passiven zu prüfen.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen und unterstützen Sie bei der Umstellung Ihrer Buchhaltung!



André Wermelinger
andre.wermelinger@baettig.ch



Markus Haas
markus.haas@baettig.ch

Gesellschaftsgrösse	Rechnungslegungs-Vorschriften	Offenlegungs-Vorschriften	Prüfpflicht
Einzelunternehmungen / Personengesellschaften mit weniger als TCHF 100 Umsatz, Vereine / Stiftungen ohne Handelsregister-Eintrag, Stiftungen ohne Revisionspflicht	Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung	Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage; Keine zeitlichen Abgrenzungen	keine
Einzelunternehmungen / Personengesellschaften mit weniger als TCHF 500 Umsatz, Vereine / Stiftungen ohne Handelsregister-Eintrag, Stiftungen ohne Revisionspflicht	Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung	Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage; Zeitliche Abgrenzungen	keine
Einzelunternehmung / Personengesellschaften mit mehr als TCHF 500 Umsatz	Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sowie Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung	Bilanz und Erfolgsrechnung (kein Anhang notwendig)	keine
Juristische Personen sowie Konzerne bis Schwellenwerte 20 Mio. Bilanz 40 Mio. Umsatz 250 Mitarbeiter	Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sowie Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung	Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)	Eingeschränkte Revision oder Opting-Out (bei weniger als zehn Vollzeitstellen)
Juristische Personen ab Schwellenwerte 20 Mio. Bilanz 40 Mio. Umsatz 250 Mitarbeiter	Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sowie Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung	Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, erweiterter Anhang und Geldflussrechnung) sowie Lagebericht	Ordentliche Revision (inklusive IKS-Existenzprüfung)
Konzerne ab Schwellenwerte 20 Mio. Bilanz 40 Mio. Umsatz 250 Mitarbeiter	Obligationenrechtliche Konsolidierung	Konzernrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, erweiterter Anhang und Geldflussrechnung) sowie Lagebericht	Ordentliche Revision (inklusive IKS-Existenzprüfung)
Börsenkotierte Gesellschaften und Konzerne, grosse Genossenschaften und grosse Stiftungen	Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung und Rechnungslegung plus Abschluss nach anerkannten Standards zur Rechnungslegung (IFRS, IFRS für KMU, Swiss GAAP FER)	Jahresrechnung bzw. Konzernrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, erweiterter Anhang und Geldflussrechnung) sowie Lagebericht zuzüglich börsenrelevanter Vorschriften und Vorgaben anerkannter Rechnungslegungsstandards	Ordentliche Revision (inklusive IKS-Existenzprüfung)